



2.12

Satzung über die Erhebung einer Beherbergungsteuer in Mannheim (Beherbergungssteuersatzung) vom 12.12.2023

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBI. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2025 (GBI. 2025, Nr. 71) in Verbindung mit §§ 2, 8 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG) vom 17. März 2005 (GBI. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBI. S. 1233, 1249) hat der Gemeinderat der Stadt Mannheim am 21.10.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Mannheim erhebt eine Beherbergungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Gegenstand der Beherbergungssteuer ist der Aufwand des Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung in einer Beherbergungseinrichtung (Hotel, Gasthof, Pension, Privatzimmer, Jugendherberge, Ferienwohnung, Motel, Campingplatz und ähnlichen Einrichtungen). Dies gilt unabhängig davon, ob die Beherbergungsleistung tatsächlich in Anspruch genommen wird.

Wohnmobilstandplätze sind Beherbergungseinrichtungen, sofern besondere Sanitärräume angeboten werden.

(2) Der Übernachtung steht die Nutzung der Beherbergungsmöglichkeit, ohne dass eine Übernachtung erfolgt (zum Beispiel Tageszimmer), gleich, sofern hierfür ein gesonderter Aufwand betrieben wird.

(3) Eine Beherbergungseinrichtung im Sinne dieser Satzung unterhält derjenige/diejenige, der/die kurzfristige Beherbergungsmöglichkeiten gegen Entgelt zur Verfügung stellt.

(4) Als Beherbergung im Sinne dieser Satzung gilt nicht das Unterkommen in Krankenhäusern, Rehabilitationskliniken, Alten- und Pflegeheimen, Hospizen, Flüchtlingsunterkünften sowie vergleichbaren Einrichtungen, die dem Unterkommen von Personen in besonderen sozialen Situationen dienen.

(5) Belegungen, die einen Wohnsitz im Sinne des Melderechts begründen, werden nicht besteuert.

(6) Die Beherbergungssteuer wird bei einer ununterbrochenen Beherbergungsdauer in derselben Beherbergungseinrichtung längstens für 21 Tage erhoben.

§ 3 Bemessungsgrundlage

(1) Bemessungsgrundlage ist der vom Gast für die Beherbergung aufgewendete Betrag (exklusive Umsatzsteuer). Es ist unerheblich, ob dieser Betrag vom Gast selbst oder von einem Dritten für den Gast geschuldet wird.



(2) Vorbehaltlich einer anderweitigen Abrechnung ist im Falle der Benutzung einer Beherbergungsmöglichkeit durch mehrere Personen gemeinsam für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Gesamtpreis durch die Anzahl der Personen zu teilen.

(3) Sofern die Aufteilung einer Gesamtrechnung in ein Beherbergungsentgelt und Entgelt für sonstige Dienstleistungen ausnahmsweise nicht möglich ist, gilt als Bemessungsgrundlage bei einer Beherbergungseinrichtung mit Pauschalpreis (Übernachtung/Frühstück bzw. Halb- oder Vollpension) der Betrag der Gesamtrechnung (exklusive Umsatzsteuer) abzüglich einer Pauschale von 10,00 Euro (exklusive Umsatzsteuer) für Frühstück und 25,00 Euro (exklusive Umsatzsteuer) für Mittagsessen und Abendessen je Gast und Mahlzeit.

§ 4 Steuersatz

Ab dem 01.01.2026 beträgt der Steuersatz 4,5 vom Hundert der Bemessungsgrundlage. Ab dem 01.01.2027 beträgt der Steuersatz 5 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.

§ 5 Steuerschuldner, Steuerentrichtungspflichtiger und Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Beherbergungsgast.

(2) Der/die Betreiber/in der Beherbergungseinrichtung hat die Beherbergungssteuer für Rechnung des Beherbergungsgastes zu entrichten (Steuerentrichtungspflichtiger). Der/die Betreiber/in der Beherbergungseinrichtung haftet neben dem Steuerschuldner gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) i.V. m. § 33 Abs. 1 Abgabenordnung (AO) für die Beherbergungssteuer.

(3) Der/die Betreiber/in der Beherbergungseinrichtung haftet neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung der Steuerschuld

Die Steuer entsteht mit dem Beginn der entgeltpflichtigen Beherbergungsleistung.

§ 7 Steueranmeldung/Festsetzung, Anzeige- und Nachweispflichten

(1) Der/die Betreiber/in einer Beherbergungseinrichtung hat für jedes Kalendervierteljahr (Anmeldezeitraum) der Stadt Mannheim – Fachbereich Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling – eine von diesem/dieser oder seinem/seiner Vertreter/in unterschriebene Steueranmeldung abzugeben, in der die Steuer für den Steueranmeldezeitraum selbst zu berechnen ist (Steueranmeldung). Bei Abgabe einer amtlich zugelassenen elektronischen Steueranmeldung tritt an die Stelle der Unterschrift die dafür vorgesehene elektronische Identifizierung.

Die Steueranmeldung ist bis zum fünfzehnten Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraums auf amtlich vorgeschriebenem Formular einzureichen.

(2) Die Steueranmeldung hat die Wirkung einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

Eine Steuerfestsetzung durch schriftlichen Steuerbescheid erfolgt nur, wenn die Steuer abweichend von der Steuererklärung festgesetzt wird.



(3) Ergeben sich nachträglich Änderungen für einen Anmeldezeitraum, so hat der/die Betreiber/in der Beherbergungseinrichtung innerhalb eines Monats eine geänderte Anmeldung einzureichen.

(4) Zur Prüfung der in der Steueranmeldung gemachten Angaben sind der Stadt Mannheim – Fachbereich Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling – auf Anforderung sämtliche bzw. ausgewählte Nachweise (z. B. Rechnungen, Quittungsbelege, Auszüge des Buchungsverfahrens) der Beherbergungsleistungen für den jeweiligen Abgabenerhebungszeitraum vorzulegen.

Der/die Betreiber/in ist verpflichtet diese Nachweise für einen Zeitraum von vier Kalenderjahren, beginnend mit Ablauf des Jahres der Steuerentstehung, aufzubewahren.

Die vorgenannten Nachweise können nach vorheriger Zustimmung der Stadt Mannheim auch auf elektronischem Wege übermittelt werden.

(5) Personen, von denen der Betreiber/die Betreiberin der Beherbergungseinrichtung in den Fällen des § 2 Abs. 5 und Abs. 6 dieser Satzung keine Beherbergungssteuer einzieht, sind durch den Betreiber/die Betreiberin der Beherbergungseinrichtung gesondert mit Namen, Wohnanschrift, Geburtsdatum und im Falle des § 2 Abs. 6 der Satzung zusätzlich mit Datum der An- und Abreise aufzuzeichnen.

(6) Der/die Betreiber/in der Beherbergungseinrichtung ist verpflichtet, der Stadt Mannheim – Fachbereich Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling – den Beginn und das Ende der Tätigkeit, den Wechsel des/der Betreibers/in sowie eine Verlegung der Beherbergungseinrichtung, vor Eintritt des anzeigenpflichtigen Ereignisses anzuzeigen.

§ 8 Fälligkeit

Die Beherbergungssteuer ist bei erfolgter Steueranmeldung am dreißigsten Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraums fällig und an die Stadt Mannheim zu entrichten.

Bei schriftlichem Steuerbescheid gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 der Satzung wird die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 9 Steueraufsicht und Außenprüfung

Der/die Betreiber/in der Beherbergungseinrichtung ist verpflichtet, mit Dienstausweis oder besonderer Vollmacht ausgestatteten Vertreter/innen der Stadt Mannheim zur Nachprüfung der Steuererklärungen, zur Feststellung von Steuertatbeständen, sowie zur Einsicht in die Geschäftsunterlagen, während der Geschäfts- und Öffnungszeiten Einlass in die Geschäftsräume der Beherbergungseinrichtung zu gewähren und entsprechende Auskünfte zu erteilen.

§ 10 Mitwirkungspflichten

(1) Im Rahmen des § 3 Abs. 1 Nr. 3 Kommunalabgabengesetz i. V. m. § 93 Abgabenordnung sind Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art verpflichtet, der Stadt Mannheim die Beherbergungseinrichtungen mitzuteilen, an die entgeltliche Beherbergungsleistungen vermittelt werden.

(2) Hat der/die Betreiber/in einer Beherbergungseinrichtung die Verpflichtung gemäß § 7 dieser Satzung zur Einreichung der Steueranmeldung sowie zur Einreichung von Unterlagen nicht erfüllt oder ist er/sie nicht zu ermitteln, sind die in Abs. 1 genannten Agenturen und Unternehmen über die Verpflichtung nach Abs. 1 hinaus auf Verlangen der Stadt Mannheim zur Mitteilung über die



Person des/r Betreibers/in und alle zur Steuererhebung erforderlichen Tatsachen verpflichtet (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung). Unter die diesbezügliche Verpflichtung fällt insbesondere die Auskunft darüber, ob und in welchem Umfang in der Beherbergungseinrichtung entgeltliche Beherbergungsleistungen erfolgt sind und welche Beherbergungspreise dafür zu entrichten waren.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 7 Abs.1 die Steueranmeldung nicht, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt,
2. seiner/ihrer Verpflichtung nach § 7 Abs. 3 zur Einreichung einer geänderten Steueranmeldung nicht nachkommt,
3. entgegen § 7 Abs. 4 der Anforderung zur Vorlage von Nachweisen nicht nachkommt oder diese Nachweise nicht für die dort bestimmte Frist aufbewahrt,
4. seine/ihre Aufzeichnungspflicht nach § 7 Abs. 5 verletzt, sowie anzeigenpflichtige Ereignisse nach § 7 Abs. 6 nicht fristgerecht anzeigt,
5. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind,
6. seiner/ihrer Mitwirkungs- und Auskunftspflichten nach §§ 9 und 10 nicht nachkommt

und es dadurch ermöglicht, eine Steuer zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder eine/n andere/n zu erlangen.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer als Steuerpflichtiger, Steuerentrichtungspflichtiger oder mit der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen oder Steuerentrichtungspflichtigen leichtfertig

1. gegenüber der Stadt Mannheim über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
2. die Stadt Mannheim pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt

und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen des § 7 Kommunalabgabengesetz bleiben unberührt.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 8 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Inkrafttreten am 01.01.2026 (Amtsblatt Nr. 51 v. 18.12.2025)



Änderungsübersicht

Beschluss Satzung am 12.12.2023; Inkrafttreten am 01.03.2024 (Amtsblatt Nr. 1 v. 04.01.2024).

Beschluss Satzung am 21.10.2025; Inkrafttreten am 01.01.2026 (Amtsblatt Nr. 47 v. 20.11.2025).

Hinweis: Es ist abschließend nicht zu gewährleisten, dass die Änderungsübersicht vollständig ist.